

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1003/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 08.02.2018

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 07.02.2018 - Preiserhöhungen beim Wasserbezug -

Anfrage:

„Im Wirtschaftsplan 2018 der MWB wurden Preiserhöhungen für die Leistungen aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag und dem Wasserlieferungsvertrag, die zwischen der Stadt Gießen und der SWG AG geschlossen wurden, angekündigt.

1. Warum hat der Betriebsleiter der MWB im März 2016 das Regierungspräsidium mit der Preisprüfung für die Leistungen aus den Verträgen beauftragt oder gehört das zu seinen Aufgaben?
2. Hatte er wiederum einen Auftrag der Stadt dazu?
3. Teilen Sie bitte den genauen Wortlaut des Preisprüfungsberichtes des Regierungspräsidiums mit der Anlage, der Vorkalkulation, mit.

Im Wirtschaftsplan 2018 der MWB wird weiterhin mitgeteilt, dass die SWG AG ab 2018 das ‚Grundentgelt gemäß Wasserlieferungsvertrag‘ erhöhen. Diesen Begriff gibt es dort nicht, sondern im § 5 des Wasserlieferungsvertrages wird der Wasserpreis genannt, der sich aus dem Grundpreis (Bereitstellungspreis) – 2011 betrug er 1,1 Mio. € - und dem Arbeitspreis (Selbstkostenfestpreis) zusammensetzt, der damals 0,12 € je m³ betrug.

1. Wenn die SWG AG den Grundpreis erhöhen: um wieviel wird er erhöht?
2. Um wieviel - in Prozent und in Euro – wird der Arbeitspreis erhöht?

3. Um wieviel - in Prozent und in Euro – wird die SWG AG ab 2018 die Aufwendungen für Pacht und Dienstleistungen erhöhen, für die 2011 zusammen 6.494.522,30 € netto gezahlt worden sind?
4. Da laut § 5 des Wasserlieferungsvertrages die Anpassung der Wasserpreise auf Basis einer jährlichen Kostenermittlung verhandelt wird, legen Sie bitte die entstandenen Kosten des Jahres 2014 für die Bereiche ‚Wasserlieferung‘ und ‚Pacht, technische und kaufmännische Dienstleistungen‘ vollständig vor, die von der SWG AG für die Preisprüfung ebenfalls dem Regierungspräsidium vorgelegt worden sind.
5. Bitte begründen und belegen Sie gesondert die höheren Aufwendungen bei einer eventuellen Erhöhung des Grundpreises (Bereitstellungspreis).
6. Wann wird die Preiserhöhung für den Trinkwasserbezug vom ZMW wirksam?
7. Wie erhöhen sich die Grund- und Mengengebühren beim ZMW?“